

# Landratsamt Gotha

Umweltamt  
Untere Wasserbehörde

Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha

Umweltamt  
6.2.3 - Untere Immissionsschutzbehörde  
Frau Schuchardt

im Hause

Die Kreisverwaltung arbeitet zur Verringerung von Infektionsrisiken und zur Verbesserung der Qualität der Vorgangsbearbeitung bis auf Weiteres ausschließlich mit Terminvergaben. Siehe auch Fußzeile

Telefon  
03621 214-156  
Telefax  
03621 214-158

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
106.11-mechwind- 02/21-6.2.3 vom 07.05.2021	6.2.2/Opp.	Frau Oppermann	11.05.2021

**Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit einem Antrag auf förmliches Verfahren gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG und freiwilliger Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Firma juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Ju 03a) in der Gemarkung Mechterstädt - Flur 4 - Flurstück 91; 92; 93 und 94**

Termin zur Abgabe der Stellungnahme: 10. Juni 2021

**Aktenzeichen: STL. 690-1213/16067/088/04BImSchV/21** (bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

Die vorliegenden Unterlagen wurden seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha, hinsichtlich wasserwirtschaftlicher bzw. wasserrechtlicher Belange geprüft i. V. m. einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## Wasserwirtschaftliche Situation

### *Örtliche Lage*

Bundesland:	Thüringen	TK 25: Blatt Nr. 5029
Landkreis:	Gotha	
Anlagenstandort:	99880 Hörssel	
Gemarkung:	Mechterstädt - Ju 03a - Flur 4 – Flurstück: 91; 92; 93 und 94	
UTM ETRS 89 Z 32:	X: 607.905 – Y 5.646.269	

Landratsamt Gotha  
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha  
Telefon: (03621) 214-0  
Telefax: (03621) 214-283  
E-Mail: Poststelle@kreis-gotha.de  
Internet: www.landkreis-gotha.de

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Gotha  
Commerzbank  
Raiffeisenbank Gotha eG

IBAN	DE40 8205 2020 0750 1000 01	BIC	HELADEF1GTH
IBAN	DE91 8204 0000 0359 9644 00	BIC	COBADEFFXXX
IBAN	DE24 8206 4168 0000 0121 30	BIC	GENODEF1GTH

Termine können per E-Mail oder Telefon über die Sekretariate der zuständigen Ämter vereinbart werden. Termine für die Kfz-Zulassung können online unter [www.landkreis-gotha.de](http://www.landkreis-gotha.de) gebucht werden.

Wasserwirtschaftliche Schutz- oder Vorbehaltsgebiet:

*Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutz- bzw. Vorbehaltsgebieten.*

#### Wasserrechtliche/wasserwirtschaftliche Würdigung

Die Firma juwi AG beabsichtigt in der Gemarkung Mechterstädt die Errichtung einer WEA - Ju 03a vom Typ VESTAS V136-4,2 – RD 136 – NH 166 m - mit den notwendigen Zuwegungen und plant somit die Erweiterung des bestehenden Windparks „Ebenheim-Weingarten II“.

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass sich für die Herstellung der Zuwegungen die Verlängerung eines Durchlasses erforderlich macht. Betroffen ist hier ein Drainagegraben, welcher nur temporär wasserführend und naturfern ausgeprägt ist. Da es sich hier nicht um ein Gewässer 2. Ordnung handelt, bedarf es keiner wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 28 Thüringer Wassergesetz.

Die Vollversiegelung vom Boden beschränkt sich auf die Fundamentflächen der WEA, alle weiteren notwendigen Flächen werden teilversiegelt. Durch die flächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Umfeld des Eingriffsbereichs erfolgt keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate oder Grundwasserqualität.

Weiterhin wasserrechtlich relevant ist der Umgang mit diversen Mineralölen (Hydraulik-, Getriebeöl sowie Schmierfette und Kühlflüssigkeit) beim geplanten Vorhaben. Die zum Einsatz kommenden Stoffe sind entsprechend der vorliegenden Schmierstoffliste in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und 2 eingestuft. Laut den Angaben in den Antragsunterlagen beträgt die Menge an wassergefährdenden Stoffen innerhalb der WEA-Anlagen ca. 1.100 Liter.

Um im Störfall einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagenteilen zu verhindern, sind Schutzvorrichtungen vorgesehen. Der Einsatz der angegebenen wassergefährdenden Stoffe findet insgesamt in geschlossenen Systemen statt. Die entsprechenden Teile der gesamten Windkraftanlage sind somit als HBV-Anlagen zu beurteilen.

Mit den Vorhaben ist kein Anfall von Abwasser verbunden.

#### ***Im Ergebnis der Prüfung des Vorhabens wird seitens der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde festgestellt:***

*Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - im Rahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens - ist unter der Maßgabe der Einhaltung der nachfolgend unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen zulässig. Die Nebenbestimmungen sind als solche eindeutig gekennzeichnet in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung einzustellen.*

## II.

Die Stellungnahme ergeht auf Grund der nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Angaben:

- Ordner I – Stand September 2019:
- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG (Formblatt 1.1 und 1.2) vom 13. Januar 2021 mit:
- Dokumentation Nr. 0074-9487.VOO – 2018-05-07 – Nachweis der Baukosten
- Kurzbeschreibung des Windparks Ebenheim-Weingarten II
- Übersichtsplan – Stand vom 08. Januar 2021
- Standortkoordinaten Ebenheim – Weingarten
- Formblatt 2.1
- Dokumentation Nr. 0067-7707 V 04 vom 17. September 2020 – Allgemeine Beschreibung 4-MW-Plattform – Fa. VESTAS

- Dokumentation Nr. 0028-0370 V 05 – 2018-06-07 – prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4 MW-Plattform – Fa. VESTAS
- Formblatt 2.2 bis 2.4
- Sicherheitsdatenblätter auf CD
- Formblatt 2.18/1-2
- Formblatt 2.20
- Formblatt 2.21/1-3
- Dokumentation Nr. 0067-4865.V 01 – 2017-12-11 und Nr. 0067-4864.V 01 – 2017-12-11 - Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V 136-4.0 / 4.2 MW und V 150-4.0 / 4.2 MW
- Ordner II – Stand September 2019 mit:
- Antrag nach § 7 (3) UVPG – freiwillige UVP – für das Projekt Ebenheim-Weingarten II vom 13. Januar 2021
- UVP-Bericht - bearbeitet durch MEP Plan GmbH – Stand vom Oktober 2020

### III.

#### **Nebenbestimmungen**

##### 1. Bedingungen

1.1 Die unter Abschnitt II. genannten Unterlagen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.

##### 2. Auflagen

2.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten), insbesondere beim erstmaligen Befüllen der einzelnen Bauteile oder beim Austausch der Flüssigkeiten ist stets dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in den Boden oder ein Gewässer gelangen können.

2.2. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe aus der Anlage in Folge von Havarien oder Unfällen sind seitens des Anlagenbetreibers umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt und die Ausbreitung des Lagergutes verhindern. Über den Vorfall ist umgehend die örtliche zuständige untere Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserwirtschaft des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha – Tel. 03621/214 193 oder 214 199) oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

#### **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die dem Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen dienen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **Widerrufsvorbehalt**

Diese Stellungnahme kann jederzeit widerrufen werden, wenn insbesondere die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. nicht eingehalten werden oder tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.

### IV.

#### **Begründung**

Der Standort der Windenergieanlage Ju 03a befindet sich außerhalb von wasserwirtschaftlichen Trinkwasserschutz- bzw. Vorbehaltsgebieten.

Als wasserrechtlich relevant ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – hier diverse Mineralöle, Schmierfette und Kühlflüssigkeit - anzusprechen. Laut den Angaben in den Antragsunterlagen sowie den vorliegenden Datenblättern sind die zum Einsatz kommenden Stoffe in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und 2 eingestuft.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen werden die zum Einsatz kommenden HBV-Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, so dass hiermit die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) i. V. m. § 17 Verordnung über Analgen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) erfüllt werden.

Eine Eignungsfeststellung für die hier zu beurteilende Anlage ist gemäß § 63 Abs. 3 WHG nicht erforderlich.

Die Prüfung ergab, dass bei Ausführung des Vorhabens gemäß den eingereichten Antragsunterlagen sowie unter Maßgabe der Einhaltung der oben genannten Nebenbestimmungen nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer, insbesondere für deren Beschaffenheit, sowie andere wasserwirtschaftliche Belange nicht gegeben sind bzw. ausgeschlossen werden können.

Im Auftrag

  
Oppermann  
Sachbearbeiterin UWB

Verteiler:

1 x Adressat

1 x Akte 6.2.2